

4. Betreffend die Hutung, so ist Klage geführt worden, daß 11 Stück Ziegen¹⁾ weggenommen wurden und etliche Wochen im Eichvorwerk gestanden haben. Nachdem 6 Stück von den Bürgerfindern gelegentlich wiedergenommen worden, sind die übrigen 5 aufs Schloß und dann bei Nacht unverzollt nach Christianstadt geführt worden. Der Bürgermeister hat am 16. Juli c. die Besitzer der 6 Stücke nach Christianstadt zur Bestrafung stellen sollen.

5. Der gräfliche Schäfer läßt die Schafe nicht bloß auf den wüsten Baustellen, welche die Stadt versteuern muß, sondern bis zwischen die Gärten und auch am Ufer weiden, welches die Naumburger im Grunde gebaut und ihr Hirte hegt.

6. Die 1½ Huben sind der Stadt immer noch nicht abgenommen, obwohl der Graf dazu helfen wollte.

7. Durch das unbefugte Leimgraben wird der Fußsteig verderbt.

8. Den Bürgern wird verwehrt, in der naumburger Heide dürre Stangen, Windbrüche, Asterschläge, Reifig, wenn Holz geschlagen worden, zu holen, bevor man sich mit dem Pfänder verglichen.

9. Die wilde Fischerei wird von den christianstädter Fischern und den Hammerleuten auf naumburger Seite bis in Hermeßlache in naumburger Hutung ausgedehnt.

10. Die zur Stadt Naumburg gewidmeten Dorfschaften holen das Bier, wo sie wollen, sogar von Schweinig ist es nach Kunzendorf eingeführt worden.

11. Die Tuchmacher haben wegen der Walkmühle in Sorau schriftlich einkommen müssen, haben aber nur eine mündliche widrige Antwort erhalten.

12. und 13. ist vermöge des Rezesses von dem Grafen Balthasar Erdmann veriprochen worden, die Sache mit dem Ager

¹⁾ Den 30. Mai hatte der Promnitz'sche Forstmeister von Weiß auf der gemeinen Stadthutung, die Zeiche genannt, die Ziegen gepfändet. Am 2. Juni erklärte derselbe, die Ziegen sollten für dies Mal den Naumburgern verabsolgt werden, aber gegen Erlegung von 1 Silbergroschen Pfandgeld; wenn sie wieder auf der Herrschaft angetroffen würden, sollten sie sofort wieder eingeschickt werden. Auf Bitten der Bürgerschaft, welche dadurch den 4. Punkt des Rezesses von 1696 verletzt glaubte, erging vom Berweser an den Vormund Graf Anselm von Promnitz das Erinnern, dem Forstmeister zu befehlen, daß er die Ziegen ohne Pfandgeld zurückgebe, und die Naumburger in ihrem Besitze ungestört zu lassen oder, falls er Erhebliches dagegen einzuwenden habe, dasselbe vorzubringen und nicht in eigener Sache Richter zu sein. Graf Anselm erwiderte darauf am 8. Juni 1703: Schon Graf Balthasar Erdmann habe wiederholt Patente wegen Abschaffung des schädlichen Ziegenviehes ausgehen lassen. Da die Naumburger sich darum nicht gekümmert, habe man ihr Vieh gepfändet, „wodurch ihnen weder an ihrer vermeinten, jedoch ganz ungegründeten Possession, vielweniger an ihrem Hutungsrechte in der sogenannten Zeiche Eintrag geschieht, noch dem Rezesse im geringsten zuwider gehandelt wird.“ Er ersucht, die Kläger abzuweisen, ihnen die Erlegung des Pfandgeldes zu befehlen und zu verbieten, daß sie die Ziegen bei Strafe gänzlicher Wegnahme dort nicht mehr hüten lassen sollen. S. N. 70, 4.